

Punkte zur Abgrenzung der Rahmenbedingungen eines Amtes und der KFG

Themenbereich	Amt	KFG
Kommunale Kontrollmöglichkeiten	durch GR, bzw. gemeinderätliche Gremien	durch Gesellschafterin (GR) und durch AR
Überwachung / Prüfung	RPA	RPA ersetzt Wirtschaftsprüfung (durch KFG beauftragt)
Einwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei Projekten	durch GR, bzw. gemeinderätliche Gremien	durch Gesellschafterin (GR bzw. gemeinderätliche Gremien) und AR
"Vorgesetzter"	Oberbürgermeister, Fachbürgermeister	Oberbürgermeister/ Fachbürgermeister als AR-Vorsitzender
Entscheidungswege	bei Projekten mit Beteiligung mehrerer Fachdienststellen und ggf. Dezernaten längere Entscheidungswege	aufgrund der Größe der Gesellschaft und der Konzentration sämtlicher Fachlichkeiten auf ca. 20 MA in einem Haus kürzere Entscheidungswege
Flexibilität / Handlungsfähigkeit	ja ,aber Beschränkungen durch DHH und GO	ja, Beschränkungen bei mangelnder Gewinnerzielungsabsicht
Vergabewesen	öffentlich rechtliche und stadtinterne Regelungen	öffentlich rechtliche und freiwillig stadtinterne Regelungen
Grundlage für Handeln	überwiegend öffentliches Recht, auch im privatrechtlichen Bereich Beachtung der GO	Handeln privatrechtlich und dabei mit Gewinnorientierung; ggf. Einschränkung durch GO
Bsp. Grundstückserwerb/-verkauf	Bindung an Haushaltrecht z.B. nur zum Verkehrswert	Bindung an Handelsrecht auch zu höheren/niedrigeren Werten, wenn langfristig wirtschaftlich
zinsgünstige Darlehenskonditionen	ja, im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips	ja, aber Bürgschaft der Gesellschafterin erforderlich
Mittelverfügung	über Mittelzuweisung im Haushalt in einem zweijährigen Doppelhaushalt, Nachträge nur über Nachtragshaushalt	jährlicher Wirtschaftsplan, der bei Projektneuerungen schnell angepasst werden kann
Steuerrechtliche Betrachtung	Vorsteuerabzugsfähigkeit im Rahmen von BgA = Betrieb gewerblicher Art	Vorsteuerabzugsfähigkeit per Konstruktion
Anwendung TvöD	ja	ja
Auswahl der Leitung	über GR/Personalausschuss, generell unbefristet	über AR/Gesellschafterin, generell auf max. 5 Jahre befristet
Transparenz/Beteiligung der Öffentlichkeit	Vorberatung in meist nichtöffentlich tagenden Ausschüssen, Beschlussfassung in öffentliche Gemeinderatssitzungen, sofern nicht berechnigte Einzelinteressen entgegenstehen	Nicht öffentliche Sitzungen aus gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen, aber in größeren Projekten auch Behandlung des Themas in gemeinderätlichen Ausschüssen